TOP-Nr:

Bürgermeister / Erster Beigeordneter

Radevormwald
Stadt auf der Höhe

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0317/2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	28.06.2016	Vorberatung
Rat der Stadt	05.07.2016	Entscheidung

Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Radevormwald und seine Ausschüsse

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt beschließt, § 18 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Radevormwald und seine Ausschüsse um folgenden Absatz 4 zu ergänzen:

Das in Abs. 1 bis 3 genannte Verfahren gilt auch für den Hauptausschuss. Hier müssen sich die Anfragen auf Angelegenheiten beziehen, die in der Zuständigkeit des Hauptausschusses liegen.

Erläuterung:

Nach § 18 der Geschäftsordnung des Rates und seiner Ausschüsse besteht für Einwohner die Möglichkeit während der Ratssitzung mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Um dieses Frage-/Informationsrecht der auszuweiten, ist es vorgesehen, die sogenannte „Einwohnerfragestunde“ auch für den Hauptausschuss einzurichten. Hierzu soll § 18 der Geschäftsordnung um Absatz 4 ergänzt werden.

§ 18
Fragerecht von Einwohnern

(1) In der Tagesordnung jeder Ratssitzung ist eine Fragestunde für Einwohner vorzusehen. Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes ist jeder Einwohner der Stadt berechtigt, mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen und mindestens 5 Werktage vor der Ratssitzung schriftlich dem Bürgermeister zugeleitet werden

(2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens 2 Zusatzfragen zu stellen.

(3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Das in Abs. 1 bis 3 genannte Verfahren gilt auch für den Hauptausschuss. Hier müssen sich die Anfragen auf Angelegenheiten beziehen, die in der Zuständigkeit des Hauptausschusses liegen.